

Die in diesem Schriftstück angeführten Gebühren werden vom Gemeinderat im Zuge der Erstellung des Voranschlages jährlich angepasst bzw. direkt in das nachstehende Dokument eingebaut, damit die Bürgerinnen und Bürger einen besseren Überblick haben!

AUSZUG AUS der Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 4. Februar 2016.

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idgF. wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, welche an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben eine Grundgebühr für die Bereitstellung des Wasseranschlusses und eine Wassergebühr für den Wasserbezug zu entrichten.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke und Objekte bis vier Wohnungen, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind € 10,-- und für Mehrfamilienhäuser ab fünf Wohnungen je Objekt € 0,075 pro Quadratmeter jährlich.
- (3) Die Wassergebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,80 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, wobei jeder angefangene Kubikmeter als voll zu berechnen ist.
- (4) Wenn der Wasserzähler ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Zählergebühr für die Beistellung eines Gemeindewasserzählers mit einem Durchgang von bis zu 3 m³ beträgt € 1,-- pro Monat, bei einem Durchgang von 20 m³ € 4,-- pro Monat.

Für Schäden, die am Wasserzähler durch unsachgemäße Behandlung (Frostschäden, Heiß- wasserschäden) entstehen, haftet der Mieter.

§ 2 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 3 Entstehen des Abgabeananspruches

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebühr und der Grundgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses der Grundstücke an das Wassernetz.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 1 werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 5 Umsatzsteuer

Zu den im § 1 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.